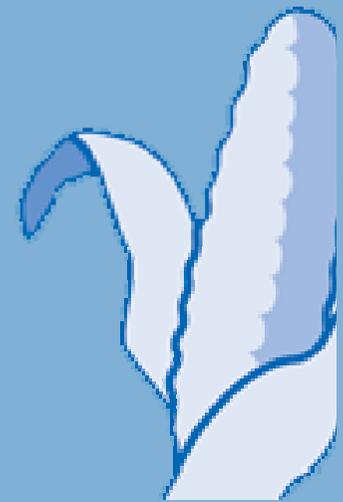


# Ambrosia in Futtermitteln — Stand der Dinge



## Rechtsgrundlage

Mit der Verordnung (EU) 574/2011 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/32/EG wurden Höchstgehalte für Samen von Ambrosia spp. festgelegt für:

- Hirse (Körner von *Panicum miliaceum*) und Sorghum (Körner von *Sorghum bicolor* (L.) moench s.l.), die nicht zur direkten Verfütterung an Tiere bestimmt sind 200 mg/kg
- andere Einzelfuttermittel 50 mg/kg
- Mischfuttermittel, die ungemahlene Körner und Samen enthalten 50 mg/kg

Die Festlegung der Höchstgehalte erfolgte auf Grundlage einer Stellungnahme der EFSA vom 4. Juni 2010. Darin wurde festgestellt, dass insbesondere Vogelfutter zur Verbreitung von Ambrosia beitragen kann. Wegen der allergenen Eigenschaften kann die Gesundheit von Menschen und Tieren beeinträchtigt werden. Deshalb ist eine Verringerung der Verunreinigungen erforderlich. ( vgl. Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) 574/2011

Die Bestimmungen für Ambrosia gelten **ab dem 1. Januar 2012.**

Die Kommission hat ergänzend dazu einen Entwurf für eine **Empfehlung** zur Verringerung von Verunreinigungen mit Ambrosia in **Lebensmitteln** und **Futtermitteln** zur Diskussion vorgelegt.



## **Für Ambrosiasamen gelten damit alle Regelungen der Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung, d.h. insbesondere**

- ☞ Erzeugnisse für die Tierernährung mit höheren Gehalten an unerwünschten Stoffen als im Anhang festgelegt, dürfen
  - nicht in den Verkehr gebracht oder verwendet werden und
  - nicht zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder mit anderen zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen gemischt werden.
  
- ☞ Verpflichtung zur Ursachenermittlung und zur Verminderung oder Beseitigung der Ursachen bei Überschreitung der Höchstgehalte und bei erhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen.
  
- ☞ Möglichkeit zur Reinigung und Dekontamination bei erhöhten Gehalten.

## Bedingungen für Partien mit höheren Gehalten an unerwünschten Stoffen

**👉 Kennzeichnungspflicht für Partien zur Abgabe an Reinigungs- und Dekontaminierungsbetriebe (Artikel 20 Abs.1 i.V.m. Anhang VII der Verordnung (EG Nr. 767/2009)**

**👉 Anerkennungspflicht für Dekontaminierungsbetriebe mit folgenden Voraussetzungen**

*(§ 28 Abs. 1 i.V. m Abs. 5 FMV):*

- 👉 Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers
- 👉 Zuverlässigkeit und Sachkunde der jeweils für die Herstellung und Qualitätssicherung verantwortlichen Person im Betrieb
- 👉 Einführung einer prozessbegleitenden Dokumentation (insbesondere Eigenkontrollen, Rückstellproben und Aufzeichnungen über die Prozessführung)
- 👉 Nachweis der Eignung der verwendeten Dekontaminierungsverfahren durch Gutachten



## Überarbeitung des Merkblatts zur Verringerung der Verunreinigung von bestimmten Futtermitteln mit Samen von *Ambrosia artemisiifolia* L. *(veröffentlicht auf Homepage des BVL)*

- ☞ *Aktualisierung/Ergänzung der Ergebnisse zu den amtlichen Kontrollen der Länder*
- ☞ *Aktualisierung in Bezug auf die neue Rechtslage*



## Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 574/2011

- (4) Die EFSA kam in ihrem Gutachten vom 4. Juni 2010 ( 5 ) zu dem Schluss, dass Vogelfutter wesentlich zur Verbreitung von *Ambrosia* spp. beitragen kann, insbesondere in vorher nicht betroffenen Gebieten, da dieses oft erhebliche Mengen unverarbeiteter Samen von *Ambrosia* spp. enthält. Die Vermeidung der Verwendung von mit unverarbeiteten *Ambrosia*-spp.-Samen kontaminiertem Vogelfutter könnte daher die weitere Verbreitung von *Ambrosia* spp. in der EU eindämmen. *Ambrosia* spp. stellen aufgrund der allergenen Eigenschaften ihrer Pollen ein Problem für die Gesundheit der Bevölkerung dar. Das Einatmen der Pflanzenpollen kann unter anderem zu Konjunktivitis und Asthma führen. Außerdem gibt es Anzeichen dafür, dass *Ambrosia*-spp.-Pollen auch bei Tieren allergen wirken. Daher sollte der Gehalt von *Ambrosia* spp. in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln, die ungemahlene Körner und Samen enthalten, begrenzt und der Höchstgehalt für *Ambrosia*-spp.-Samen in ungemahlene Körnern und Samen so niedrig festgelegt werden, wie dies im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis und Reinigungsverfahren vernünftigerweise möglich ist (ALARA = „as low as reasonably achievable“, so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar).